



vom 16. September 2022

Referenz-Nr.: ID BD00959809 / Archiv G 5 i / GWR i 16-2 / GWV 2022-0249

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Grundwasserfassung Feldi. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde Altikon
- Betroffene Gemeinderat Altikon, Schloss 2, 8479 Altikon
Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi, c/o Gemeindeverwaltung Rickenbach, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach
- Massgebende Unterlagen
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Feldi (GWR i 16-2) 1:1000 vom 18. August 2022
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Feldi (GWR i 16-2) 1:1000 vom 18. August 2022
 - Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Altikon vom 22. August 2022
- Ergänzende Unterlagen
- Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassung Feldi (GWR i 16-2), Altikon/ZH – Überprüfung der Schutzzonen» der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 9. April 2020, rev. am 11. Dezember 2020
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Beschluss des Gemeinderates Altikon vom 7. März 2022 und Verfügung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Nr. GWV 2022-0099 vom 30. März 2022 wurden die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Feldi (Grundwasserrecht/ GWR i 16-2) festgesetzt und genehmigt. Dagegen wurde ein Rekurs erhoben, da im Schutzzonenreglement eine Diskrepanz bestand. Gemäss Ziffer 6.18 waren der Gemüseanbau und vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen in der Zone S2 nicht zugelassen, gemäss Ziffer 6.29 durften die Kulturen aber bewässert werden, sofern der Anbau nach den Richtlinien der biologischen Landwirtschaft erfolgte.

Gemäss AWEL-Verfügung Nr. 201 vom 5. Februar 2013 (Bewässerungskonzession) dürfen die Grundstücke in der Zone S2 (gemäss rechtskräftigem Schutzzonenplan von 1997) bewässert werden, wenn neben anderen Vorschriften die gemüsebauliche Produktion nach den Richtlinien des biologischen Landbaus erfolgt. In der Zone S2 sind gemäss Vorgaben des Bundes sowohl der Gemüseanbau als auch die Bewässerung verboten. Beide Verbote sind im Wesentlichen durch die Gefahr der Auswaschung von Pflanzenschutzmitteln (bzw. deren Metaboliten) und Nitrat ins Grundwasser begründet. Gerade im Gemüsebau ist der Pestizideinsatz in der konventionellen Landwirtschaft üblicherweise hoch. Der Anbau von

Gemüse (oder vergleichbarer landwirtschaftlicher Intensivkulturen) benötigt eine intensive Bodenbearbeitung, durch welche der im Boden vorhandene Stickstoff stark mineralisiert wird und sich so Nitrat im Boden anreichert. Dieses kann dann durch Niederschlags- und Bewässerungswasser leicht ausgewaschen werden, insbesondere zu Zeiten, wenn der Boden nicht mit Pflanzen bedeckt ist. In der Zone S2 um das Pumpwerk Feldi wird heutzutage hauptsächlich biologischer Landbau betrieben. Daher besteht auf diesen Flächen keine Gefahr der Auswaschung von chemischen Pflanzenschutzmitteln bzw. deren Metaboliten ins Grundwasser. Da das Grundwasser im Pumpwerk Feldi wegen der Beeinflussung durch die nahegelegenen Thur Nitratwerte von unter 15 mg/l aufweist, ist das Risiko, dass die Nitratwerte im Grundwasser auf ein nicht mehr zu tolerierendes Mass über den gesetzlichen Anforderungen nach Anhang 2 Gewässerschutzverordnung ansteigen, gering.

Daher wurde an der Besprechung vom 15. Juli 2020 mit der Gemeinde Altikon, der Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi und der Jäckli Geologie AG, Zürich, Folgendes vereinbart. Im Schutzzonenreglement Feldi werden das Bewässerungs- und Gemüseanbauverbot (sowie vergleichbarer landwirtschaftlicher Intensivkulturen) in der Zone S2 aufgehoben, sofern der Anbau gemäss den Richtlinien des biologischen Landbaus erfolgt, gewisse weitere landwirtschaftstechnische Bedingungen eingehalten werden und die Nitratwerte und die Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und deren Metaboliten im Grundwasser nicht über die gesetzlichen Anforderungen steigen. Diese Anpassung wurde im Rahmen der Vorprüfung der Schutzzonenakten und dann auch bei der Festsetzung und Genehmigung aber nicht berücksichtigt.

Das Schutzzonenreglement wurde daher nochmals angepasst und zusammen mit dem Schutzzonenplan neu auf den 18. August 2022 datiert. Am 29. August 2022 reichte die Gemeinde Altikon die überarbeiteten und angepassten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Feldi zur Genehmigung ein.

Die Zonen S1 und S2 liegen vollständig und die Zone S3 grösstenteils im Kanton Zürich auf dem Gebiet der Gemeinde Altikon. Ein Teil der Zone S3 tangiert die Gemeinde Uesslingen-Buch im Kanton Thurgau. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das Verfahren zur Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen im Kanton Zürich. Der im Kanton Thurgau liegende Teil der Zone S3 wird in einem separaten Verfahren in Kraft gesetzt.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen

Mit Verfügungen der Baudirektion Nr. 1804/1980 (Reglement) und Nr. 705/1997 (Schutzzonenplan) wurden die alten Grundwasserschutz-zonen um das Pumpwerk Feldi genehmigt. Diese Schutzzonen lagen vollständig in der Gemeinde Altikon/ZH. Die Grundwasserschutz-zonen wurden nun überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 9. April 2020, rev. am 11. Dezember 2020, die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das AWEL nahm am 17. August 2021 im Sinne einer Vorprüfung zu den Vorschlägen Stellung. Das Amt für Umweltschutz des Kantons Thurgau stimmte am 28. Januar und 8. Februar 2022 der Schutzzonenausscheidung zu.

Mit Beschluss vom 22. August 2022 hob der Gemeinderat Altikon seinen Festsetzungsbeschluss vom 7. März 2022 sowie die alten Festsetzungsbeschlüsse vom 10. Juli 1978

(Schutzzone nreglement) und 21. Januar 1997 (Schutzzone nplan) auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzone n neu fest und erliess das entsprechende angepasste Schutzzone nreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzone n und dem angepassten Schutzzone nreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Feldi gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzone n gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzone n nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone n im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzone n gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzone nplan und das entsprechende Schutzzone nreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzone nreglements dem Gemeinderat Altikon.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzone n

1. Die mit Verfügungen der Baudirektion Nr. 1804/1980 (Reglement) und Nr. 705/1997 (Schutzzone nplan) erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzone n um das Pumpwerk Feldi (GWR i 16-2) wird aufgehoben.
2. Die mit Verfügung des AWEL Nr. GWV 2022-0099 vom 30. März 2022 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzone n um das Pumpwerk Feldi (GWR i 16-2) wird aufgehoben.
3. Die mit Beschluss des Gemeinderates Altikon vom 22. August 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzone n um das Pumpwerk Feldi (GWR i 16-2) und das entsprechende angepasste Schutzzone nreglement werden genehmigt.
4. Der Gemeinderat Altikon wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten und angepassten Grundwasserschutzzone n um die Grundwasserfassung Feldi zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung überarbeitete und angepasste Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Feldi (Grundwasserrecht i 16-2)

Altikon. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0249 vom 16. September 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Altikon vom 22. August 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Feldi und das entsprechende angepasste Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Altikon, Schloss 2, 8479 Altikon, eingesehen werden.»

5. Der Gemeinderat Altikon wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
6. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
7. Der Gemeinderat Altikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
8. Der Gemeinderat Altikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
9. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Altikon nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
10. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Die Gebühren für die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen wurden bereits im Rahmen der in Disp. I Ziffer 2 aufgehobenen Verfügung erhoben.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Altikon, Schloss 2, 8479 Altikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Oberwinterthur-Winterthur, Stadthausstrasse 12, 8400 Winterthur), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi, c/o Gemeindeverwaltung Rickenbach, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Umweltschutz, Verwaltungsgebäude Promenade, Postfach, 8510 Frauenfeld, Beilagen (siebenfach, mit der Bitte um Rückgabe eines unterschriebenen Exemplars):
 - massgebende Unterlagen
- Gemeinderat Uesslingen-Buch, Schaffhauserstrasse 12 8524 Uesslingen, Beilagen:
 - Gemeinderatsbeschluss Altikon vom 7. März 2022
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Altikon vom 7. März 2022
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

16. Sep. 2022

Inkrafttreten

Datum: 17. Nov. 2022

AW	WB
LKS	F+K
25. Aug. 2022	
Bearbeitung	Beschreibung
Abgefragt	Akten
AWEL	Kooper.

**Schutzzonen um Trinkwasserfassungen
Pumpwerk Feldi, Aufhebung Neufestsetzungsbeschluss vom 7.
März 2022 und nochmalige Neufestsetzung Schutzzone mit
Schutzzonenreglement**

Mit Beschluss vom 7. März 2022 hat der Gemeinderat Altikon die Aufhebung der bisherigen Grundwasserschutzzonen und Schutzzonenreglemente um die Pumpwerke Feldisteg (GWR i 16-1) sowie Feldi (GWR i 16-2) festgesetzt. Gleichzeitig wurde eine neue Grundwasserschutzzone und ein neues Schutzzonenreglement vom 3. Februar 2022 genehmigt. Anlässlich der amtlichen Publikation vom 27. Juni 2022 hat Frau Christina Anliker (Grundeigentümerin) einen Rekurs eingereicht, mit dem Antrag, dass in der Schutzzone II der Anbau von Spezialkulturen weiterhin zugelassen wird.

Mit Schreiben vom 19. Juli 2022 hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Gewässerschutz, mitgeteilt, dass in der genehmigten Version vom 3. Februar 2022 fälschlicherweise ein Verbot für den Anbau von Spezialkulturen in der Schutzzone II aufgeführt wurde. In einer vorherigen Version war der Anbau von Spezialkulturen im Grundsatz ebenfalls nicht zugelassen, jedoch im Sinne einer Ausnahmegewilligung unter Erfüllung von Auflagen zulässig.

Das AWEL hat entsprechend eine neue Vorlage des Schutzzonenreglementes vom 18. August 2022 erstellt, welches nun nochmals durch den Gemeinderat Altikon genehmigt und amtlich publiziert werden muss.

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t :

- I. Der Beschluss des Gemeinderates vom 7. März 2022 bezüglich der Genehmigung der Grundwasserschutzzone und des Schutzzonenreglementes vom 3. Februar 2022 wird storniert.
- II. Der Festsetzungsbeschluss vom 21. Januar 1997 betreffend Schutzzone Feldi wird aufgehoben.
- II. Die Schutzzone Feldi wird gemäss Schutzzonenplan und entsprechendem Schutzzonenreglement vom 18. August 2022 nochmals neu festgesetzt.

versandt:

III. Gegen diesen Beschluss bzw. die Festsetzung der Schutzzonen und den Erlass des Reglementes, kann innert 30 Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an:

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
- F + H Partner AG, Ingenieurbüro, Breitestrasse 1a, 8545 Rickenbach Sulz
- GWV Thurtal-Feldi, c/o Gemeindeverwaltung Rickenbach, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach
- Akten (39.04.6)

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:



S. Reinli

Der Schreiber:



P. Kägi

versandt: **24. Aug. 2022**

Gemeindeverwaltung 8479 Altikon
Internet: www.altikon.ch

Telefon 052 336 12 26
E-Mail: peter.kaegi@altikon.ch



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 04.10.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 04.07.2025
Meldungsnummer: VE-ZH07-000000217

Publizierende Stelle
Gemeinde Altikon, Schloss 2, 8479 Altikon

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Feldi (Grundwasserrecht i 16-2)

Betrifft: 8479 Altikon

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0249 vom 16. September 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Altikon vom 22. August 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Feldi und das entsprechende angepasste Reglement genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Die Akten können bis 3. November 2022 während der ordentlichen Oeffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Altikon, Schloss, 8479 Altikon, eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 03.11.2022

Kontaktstelle:

Gemeinde Altikon
Schloss 2
8479 Altikon

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

17. Nov. 2022